

# **Satzung der Stadt Bad Köstritz**

## **über die Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst**

**Vom 17.07.2025**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 1 Abs. 1 Nr. 2 und des § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) und § 55 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), zuletzt geändert durch Artikel 52 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 291) hat der Stadtrat der Stadt Bad Köstritz in seiner Sitzung am 19. Juni 2025 folgende

### **Satzung (Feuerwehrsatzung und Wasserwehrdienstsatzung)**

beschlossen:

#### **§ 1 Organisation, Bezeichnung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz ist als öffentliche Feuerwehr i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 ThürBKG eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz“ und besteht aus den Stadt-/Ortsteilfeuerwehren „Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz“ und „Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz-Ortsteil Hartmannsdorf“.
- (2) Sie ist eine eigenständige Feuerwehr unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16).

#### **§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und die Allgemeine Hilfe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ThürBKG sowie die Brandsicherheitswache nach § 28 ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Köstritz die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

#### **§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Bad Köstritz gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilungen und Wehrleitungen
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

**§ 4**  
**Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:
  - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
  - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung
 Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten.

**§ 5**  
**Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr(en)**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Personen können in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden, wenn sie
  1. persönlich geeignet sind und für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaats Thüringen einstehen (§ 13 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG),
  2. das 16. Lebensjahr vollendet haben und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben, soweit nicht der Bürgermeister auf Antrag die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zugelassen hat (§ 13 Abs. 2, 4 ThürBKG),
  3. regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen (§ 13 Abs. 5 Satz 1 ThürBKG) und
  4. über die für den Einsatzdienst erforderlich körperliche und geistige Eignung verfügen, die durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist (§ 13 Abs. 6 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen in der Regel Einwohner der Stadt Bad Köstritz sein. Der Stadtbrandmeister und sein Stellvertreter sowie die Wehrführer und ihre Stellvertreter sollen ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts in der Stadt Bad Köstritz haben, sofern sie zugleich Mitglied in einer Feuerwehr einer anderen Gemeinde sind.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Stadtbrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

- (5) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters, bei Feuerwehren in Stadt-/Ortsteilen des Wehrführers, entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zur ordnungsgemäßigen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).
- (6) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

## **§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung**

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
  - b) der Vollendung des 67. Lebensjahres, sofern der Bürgermeister auf Antrag die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zugelassen hat,
  - c) dem Austritt,
  - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden. Für den Fall, dass der Stadtbrandmeister/Stellvertreter oder Wehrführer/Stellvertreter zurücktritt, erfolgt die Entgegennahme der jeweiligen Rücktrittserklärung durch den Bürgermeister, demgegenüber der Rücktritt schriftlich erklärt werden muss.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in Stadt-/Ortsteilen auch des Wehrführers, entpflichten (§ 13 Abs. 8 ThürBKG). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die persönlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der Einsatzabteilung nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung entfallen sind oder wenn der ehrenamtliche Feuerwehrangehörige wiederholt gegen die ihm obliegenden Pflichten verstoßen hat, z.B. durch mehrfaches unentschuldigtes Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder angesetzten Übungen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung**

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
  - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters / Wehrführers

dessen Stellvertretern oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
  - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Lohn- und Verdienstausfall infolge von Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sind durch die Stadt nach den gesetzlichen Regelungen (§ 14 Abs. 2 und 3 ThürBKG) zu erstatten. Das gilt auch für die nach dem Einsatz erforderliche Ruhezeit, die durch den Einsatzleiter der Feuerwehr festzulegen ist.
- (6) Der nach § 14 Abs. 2 S. 5 ThürBKG festzusetzende pauschalierte Stundenbetrag für Feuerwehrangehörige, die nicht Arbeitnehmer im Sinne von § 14 Abs. 2 S. 4 ThürBKG sind, beträgt 25,00 Euro. Der Verdienstausfall ist dem Grunde nach nachzuweisen oder glaubhaft zu versichern. Der tägliche Höchstbetrag darf den neunfachen Stundenbetrag nicht überschreiten.

## § 8 Ehrenamtsentschädigung und Jubiläumsgeld

- (1) Den Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung (§ 5 Abs. 1) wird auf Antrag eine jährliche Ehrenamtsentschädigung in Höhe von 60 € gewährt, wenn an mindestens 60% der Ausbildungsveranstaltungen und sonstigen angeordneten dienstlichen Veranstaltungen nach dem Dienstplan teilgenommen wurde. Der Antrag ist mit einem formlosen Schreiben - schriftlich mit eigenständiger Unterschrift - bis zum 31.03. des Folgejahres für das abgelaufene Jahr an den Stadtbrandmeister zu stellen. Der Stadtbrandmeister bestätigt gegenüber dem Bürgermeister bis spätestens 1 Woche nach vorgenannter Frist die jeweilige Teilnahme der Antragsteller an den in Satz 1 genannten Veranstaltungen. Nicht form- oder fristgerechte Anträge bleiben unberücksichtigt.
- (2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten von Amts wegen für ihre langjährige Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz ein Jubiläumsgeld. Die Höhe des Jubiläumsgeldes wird entsprechend der Mitgliedschaft wie folgt gestaffelt:

1. 50 Euro bei 10jähriger Mitgliedschaft
2. 75 Euro bei 20jähriger Mitgliedschaft
3. 100 Euro bei 25jähriger Mitgliedschaft

- |             |                               |
|-------------|-------------------------------|
| 4. 125 Euro | bei 30jähriger Mitgliedschaft |
| 5. 150 Euro | bei 40jähriger Mitgliedschaft |
| 6. 200 Euro | bei 50jähriger Mitgliedschaft |

Der Stadtbrandmeister hat im Vorjahr die im Folgejahr anfallenden Jubiläen rechtzeitig mit dem Bürgermeister im Rahmen der Haushaltsplanung zum betreffenden Haushaltsjahr abzustimmen.

- (3) Die Ehrenamtsentschädigung nach Abs. 1 soll regelmäßig innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages beim Bürgermeister ausgezahlt werden. Das Jubiläumsgeld nach Abs. 2 wird zum Ende des Monats ausgezahlt, an dem das Jubiläum vollendet wurde.

### **§ 9 Ordnungsmaßnahmen**

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ihm

- a) eine Ermahnung,
  - b) einen schriftlichen Verweis
- aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

### **§ 10 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
  - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister/ Wehrführer erklärt werden muss,
  - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

### **§ 11 Jugendabteilung**

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz führt den Namen "Jugendfeuerwehr Bad Köstritz".
- (2) Die Jugendfeuerwehr Bad Köstritz ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Bad Köstritz untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

## § 12

### **Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer**

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung (§§ 15 und 16) der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Köstritz ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Stadtbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Stadtbrandmeister hat den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Stadtbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Stadtbrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Köstritz ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt/ den Ortsteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Stadt-/Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und

die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer persönlich geeignet ist, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend; für den stellvertretenden Wehrführer gilt Abs. 6 Satz 5 entsprechend.
- (10). Der Stadtbrandmeister und dessen Stellvertreter können in Ihren Stadt-/Ortsteilfeuerwehren das Amt des Wehrführers oder stellvertretenden Wehrführers in Personalunion durchführen.

### **§ 13 Feuerwehrausschuss**

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Köstritz ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus 2 Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule mit Erfolg abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. (Bürgermeister, Fraktionsmitglieder des Stadtrates)
- (5) Der Stadtbrandmeister, sofern er nicht nach Absatz 2 den Vorsitz führt, und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 14 Jahreshauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Stadtbrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

## **§ 15**

### **Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses**

- (1) Die nach dem ThBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (3) Der Stadtbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitgliedern des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

### **§ 16 Feuerwehrvereine**

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung.

### **§ 17 Wasserwehrdienst**

- (1) Die Stadt Bad Köstritz richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Stadtgebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr (siehe Definition des Gefahrbegriffs in § 54 Nr.3 e Thüringer Ordnungsbehördengesetz - ThürOBG) für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

### **§ 18 Aufgaben des Wasserwehrdienstes**

- (1) Die Stadt trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- (2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Gemeinde obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- (3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem städtischen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:
  - a) Über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandsentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbebetriebe und der Verkehrswege,
  - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
  - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,

- d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
  - e) Bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
  - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
  - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
  - h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
  - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- (4) Die Stadt stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
  - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
  - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
  - d) die Art der Alarmierung,
  - e) den Sammlungsort,
  - f) die Ablösung und Versorgung,
  - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
  - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.
- Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
  - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
  - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
  - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
  - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.
- Die Gemeinde schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

### § 19 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Stadtgebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

**§ 20  
Beteiligte am Wasserwehrdienst**

- (1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
  - a) die Mitarbeiter der Stadtverwaltung,
  - b) die Bewohner der Stadt ab Vollendung des 16. Lebensjahres unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).
 Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst; bei Antragstellern, die im Zeitpunkt der Antragstellung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben, muss der Aufnahmeantrag die Zustimmung der Personensorgeberechtigten des unter 18-jährigen Antragstellers enthalten. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.
- (2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches werden die Bewohner der bedrohten Gebiete zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen (§ 55 ThürWG).
- (3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Stadt tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- (4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.
- (5) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
  - a) dem Austritt
  - oder
  - b) dem Ausschluss.
 Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

**§ 21  
Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 22  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Bad Köstritz über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) vom 17.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt

DER ELSTERTALBOTE am 15.12.2008 und die Satzung über die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Hartmannsdorf vom 05.09.1994 außer Kraft.

Bad Köstritz, den 17.07.2025

  
Oliver Voigt  
Bürgermeister

